

Der Grosse Rat des Kantons Bern

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 12. September 2017

Finanzdirektion

**51 2017.RRGR.184 Motion 068-2017 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Verlängerung der Gültigkeitsdauer in Artikel 20 ÖBV
Richtlinienmotion**

Vorstoss-Nr.: 068-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 20.03.2017
 Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 (Sprecher/in)
 Trüssel (Trimstein, glp)
 Wenger (Spiez, EVP)
 Weitere Unterschriften: 5
 RRB-Nr.: 692/2017 vom 28. Juni 2017
 Direktion: Finanzdirektion

Verlängerung der Gültigkeitsdauer in Artikel 20 ÖBV

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Nachweise und das kantonale Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren erhalten.

Begründung:

Bei jedem Angebot innerhalb des öffentlichen Beschaffungswesens müssen die folgenden gesetzlichen Nachweise abgegeben werden:

- Nachweis der paritätischen Berufskommission bezüglich Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags (bei Branchen ohne GAV: Revisionsstelle bezüglich der Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen)
- Nachweis der Steuerbehörde am Geschäftssitz (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern) bezüglich Bezahlung aller geschuldeten Steuern
- Nachweis der Mehrwertsteuerbehörde bezüglich Bezahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer
- Nachweis der AHV-Ausgleichskasse bezüglich Bezahlung der geschuldeten AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge
- Nachweis der Pensionskasse (geschuldete BVG-Beiträge der Arbeitnehmenden)
- Nachweis des Konkurs- und Betreibungsamts
- Nachweis der Suva (oder einer anderen Versicherungsgesellschaft) betreffend Bezahlung der geschuldeten Berufs- und der Nichtberufsunfallversicherung
- Nachweis der Krankentaggeldversicherung, sofern im GAV vorgeschrieben
- Firmen im Bauhauptgewerbe: Bestätigung Stiftung FAR bezüglich flexiblen Altersrücktritts (FAR)

Die Nachweise dürfen bei der Einreichung des Angebots nicht älter als ein Jahr sein.

Der Kanton Bern kennt zusätzlich das Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV. Dieses Zertifikat ist freiwillig und ist im ganzen Kanton Bern gültig für Ausschreibungen von Gemeinden und kantonalen Behörden. Das Zertifikat kann gegen Einsenden aller erwähnten Nachweise und gegen eine Gebühr von 100 Franken beim Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern angefordert werden und hat die Gültigkeit von einem Jahr. Anstelle sämtlicher Nachweise kann also mit dem Angebot einfach das Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV eingereicht werden.

Die Einreichung dieser Nachweise oder des Zertifikats macht Sinn. Es sollen verantwortungsbe-
wusste und seriöse Anbieter, die sich an sämtliche geforderten Verpflichtungen halten, Aufträge für
die öffentliche Hand ausführen können. Die öffentliche Hand hat diesbezüglich eine Vorbildfunktion
einzunehmen. Es schützt zudem auch die Anbieter, die gegen aussen klar kommunizieren, dass sie

verantwortungsbewusst ihr Unternehmen führen und sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Was aber zu bemängeln ist, ist die Gültigkeitsdauer der Dokumente von nur einem Jahr. Das Einholen der Nachweise erfordert einen unnötigen administrativen jährlichen Aufwand für die Unternehmen und ebenso für die Verwaltung. Es ist den Motionären ein Anliegen, den steigenden administrativen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren. Deshalb soll mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf 2 Jahre diese Situation optimiert werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den administrativen Aufwand für Anbieterinnen und Anbieter bei öffentlichen Beschaffungen zu reduzieren. Seit der überwiesenen Motion 229-2007, Sommer (FDP, Wynigen) «Gegen die Beilagenflut im öffentlichen Beschaffungswesen» ist ihm bewusst, dass dies auch ein Anliegen des Grossen Rates ist. Die Teilnahme an Ausschreibungen verursacht bei Unternehmen in der Regel einen grossen Aufwand. Daher steht der Regierungsrat auch inhaltlich nachvollziehbaren Anliegen, den Kontrollaufwand bei Ausschreibungen zu erhöhen, tendenziell kritisch gegenüber. Dies zeigt unter anderem die Antwort auf die Interpellation 097-2016, Imboden (Grüne, Bern) «Wie wird die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen kontrolliert?».

Viel Potenzial, um Beschaffungsverfahren rascher und einfacher abzuwickeln, bietet vor allem ein konsequentes E-Government:

- Mit einer neuen Version der Beschaffungsplattform «simap.ch», die vom Kanton Bern mit getragen wird, werden voraussichtlich ab 2019 alle öffentlichen Beschaffungsstellen in der Schweiz über die technischen Möglichkeiten verfügen, Beschaffungsverfahren vollständig elektronisch abzuwickeln. Ausschreibungen können ab dann als elektronische Fragebogen ausgestaltet werden, die von den Anbieterinnen und Anbietern am Bildschirm ausgefüllt werden. Über diese Möglichkeit verfügen heute nur einige grössere Beschaffungsstellen, die dafür besondere Software beschafft haben.
- Die neue Version von «simap.ch» wird es den Anbieterinnen und Anbietern auch erlauben, Nachweise oder das hier zur Diskussion stehende Zertifikat so auf «simap.ch» hochzuladen, dass alle Beschaffungsstellen darauf zugreifen können. Damit müssen die Nachweise oder das Zertifikat zukünftig nicht mehr jedem einzelnen Angebot beigelegt werden.
- Mit einer ebenfalls in Vorbereitung stehenden Änderung des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) soll auch rechtlich die Möglichkeit geprüft werden, Verwaltungsverfahren rein elektronisch abzuwickeln, so dass zukünftig bei Ausschreibungen gar keine von Hand unterschriebenen Unterlagen mehr eingereicht werden müssen.

Vor dem Hintergrund dieser bereits geplanten weiteren Vereinfachungen des Beschaffungsverfahrens hält es der Regierungsrat nicht für sinnvoll, die Gültigkeitsdauer des Zertifikats von einem auf zwei Jahre zu verlängern. Dies auch aus folgenden Gründen:

- Bereits nach einigen Monaten sind die vorgelegten Nachweise eigentlich nicht mehr aktuell genug, um die Situation eines Unternehmens mit Sicherheit richtig zu beschreiben. Denn es ist jederzeit möglich, dass über ein Unternehmen der Konkurs eröffnet wird, es Steuer- oder Sozialversicherungsrückstände aufweist oder Arbeits- bzw. Umweltschutzbestimmungen verletzt. Einige paritätische Berufskommissionen beschränken die Gültigkeit ihrer Bestätigungen daher ausdrücklich auf weniger als ein Jahr (Landeskommission im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe: drei Monate; Kommission des Bauhauptgewerbes Kanton Solothurn: sechs Monate; Commission paritaire du second oeuvre jurassien: acht Monate).

Schon die heute geltende, einjährige Frist ist daher ein Kompromiss zwischen der Praktikabilität und der gesetzlichen Vorschrift, dass die Beschaffungsstelle sicherstellt, dass die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger die gesetzlichen Anforderungen an den Erhalt öffentlicher Aufträge erfüllt. Mit einer Verlängerung der Gültigkeitsfrist auf zwei Jahre wäre es möglich, dass ein Unternehmen, das einen Monat nach dem Erhalt des Zertifikats keine Steuern oder AHV-Beiträge mehr bezahlt oder einen Gesamtarbeitsvertrag verletzt, noch 23 Monate lang mit einem Zertifikat, das das Gegenteil bescheinigt, öffentliche Aufträge erhalten kann. Die Aussage-

kraft des Zertifikats würde daher bei einer Verlängerung seiner Geltungsdauer nach Auffassung des Regierungsrates zu sehr sinken.

- Der Aufwand, einmal pro Jahr aktuelle Nachweise einzuholen, ist vertretbar. Dies bestätigte der frühere kantonale Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen, der paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen zusammengesetzt war, bei der Einführung der Nachweispflicht im Jahr 2003 ausdrücklich.
- Auch die Beschaffungsstellen der anderen Kantone und des Bundes akzeptieren – soweit bekannt – keine Nachweise, die älter als ein Jahr sind. Im Kanton Thurgau z. B., der eine ständige Liste geeigneter Unternehmen führt, die mit dem hier diskutierten Zertifikat vergleichbar ist, ist der Listeneintrag ebenfalls nur ein Jahr lang gültig.¹ Häufig werden auch bereits Nachweise, die älter als sechs Monate sind, nicht mehr akzeptiert. Unternehmen mit einem mehr als ein Jahr alten Zertifikat müssten daher, um an Ausschreibungen ausserhalb des Kantons Bern teilzunehmen, dennoch wieder einzelne Nachweise einholen und einreichen.

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen Ablehnung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Traktandum 51 ist zurückgezogen. Ich gebe Grossrätin Luginbühl das Wort für eine Erklärung.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Zuerst danke ich dem Regierungsrat für die umfangreiche Antwort auf unseren Vorstoss und für sein Verständnis für unser Anliegen. Wir ziehen die Motion aus folgendem Grund zurück: Wir haben der Regierungsantwort entnehmen können, dass gegenwärtig beim Beschaffungswesen auf kantonaler wie auf nationaler Ebene sehr viel geschieht, und wir möchten nun nicht etwas herausbrechen und diese Arbeiten dadurch verhindern oder belasten. In der Regierungsantwort sieht man auch den Nachweis, dass aktuell wirklich ein Problem besteht. Zudem gehen wir davon aus, dass man beim Umstrukturieren kritisch hinschauen wird, auch bei den Ausschreibungsunterlagen im Internet. Damit wird es nämlich nicht einfacher, sondern es gibt trotzdem eine Riesenflut. Vielleicht findet man sogar irgendeine andere Lösung und kann irgendwann sogar das Zertifikat abschaffen, weil dann ein anderes Instrument zur Verfügung steht. Aus diesen Gründen ziehen wir unsere Motion zurück.

¹ Vgl. die Angaben unter <https://dbu.tg.ch/fachstellen/oeffentliches-beschaffungswesen/aufnahme-in-die-staendige-liste.html/1732> (abgerufen am 23. Mai 2017).